

<b>Verbandsgemeinde Mendig</b>	
Eing. 07. April 2025	
FB	



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Mendig

über die  
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Marktplatz 3  
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 302  
Zimmer-Nr.: 516  
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert  
Telefon: 0261/108-403  
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 24.03.2025

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2025;  
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 31.01.2025, hier eingegangen  
am 04.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 31.01.2025 die vom Stadtrat Mendig in seiner Sitzung am 28.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen hier zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.  
Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hat der Entwurf nach Zuleitung an den Stadtrat in der Zeit vom 10.01.2025 bis 23.01.2025 öffentlich zur Einsichtnahme und Einreichung von Vorschlägen ausgelegen. Vorschläge wurden seitens der Einwohner nicht eingereicht.

**I. Zur Haushalts- und Finanzlage**

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2025 nicht stattgefunden.

**1. Ergebnishaushalt**

Leider setzt sich der bisher positive Ergebnistrend des letzten Jahres für 2025 nicht fort und der Ergebnishaushalt 2025 weist einen Jahresfehlbetrag von – 162,340 EUR (Vorjahr: + 833.560 EUR) aus. Den leicht gesunkenen Erträgen von 20.088.630 EUR (Vorjahr: 21.167.970 EUR) stehen nahezu unveränderte Aufwendungen von 20.250.970 EUR (Vorjahr: 20.334.410 EUR) gegenüber.

Die Stadt Mendig hat den Grundsteuer-Hebesatz B im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen auf nunmehr 593 v. H. angehoben, um auf diese Weise zumindest rechnerisch eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Die übrigen gemeindlichen Hebesätze bleiben gegenüber den Vorjahren unverändert.

**Kreishaus:**

Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz/Einfahrt:  
Friedrich-Ebert-Ring

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

**Internet**

www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail**  
info@mayen-koblenz.de

**Telefon** 0261/108-0  
**Telefax** 0261/35860

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

**Kreissparkasse Mayen**

BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

**Postbank Köln**

BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

**Volksbank RheinAhrEifel eG**

BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODED1BNA

Die Berechnung gemäß Muster 1 zur notwendigen Gegenfinanzierung der beabsichtigten Maßnahmen eine Erhöhung um weitere 3,58 v. H. als erforderlich ausgewiesen hat. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungs- und Etathoheit hat der Stadtrat Mendig jedoch davon abgesehen, diese weitere – notwendige – Erhöhung zu beschließen. Gleichwohl legte der Stadtrat Mendig ein aktualisiertes strukturiertes Konsolidierungskonzept vor, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass tatsächliche Bemühungen um eine Konsolidierung der städtischen Finanzen angegangen werden.

Zumindest planmäßig wurden gegenüber dem Planjahr 2023 bereits rd. 1 Mio. EUR mehr an Steuern und ähnlichen Abgaben und rd. 600.000 EUR an Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen und nochmals rd. 100.000 EUR privatrechtlicher Leistungsentgelte veranschlagt, jedoch werden diese durch eine massive Reduzierung der sonstigen laufenden Erträge um rd. 3,1 Mio. EUR (Basis Plan 2023) negiert. Auch wenn die Aufwendungen im gleichen Zeitraum (Basis Plan 2023) um rd. 800.000 EUR reduziert wurden, verbleibt für das vorliegende Planjahr 2025 ein Fehlbetrag von – 162.340 EUR.

Leider wird auch für das Folge-Planjahr 2026 mit einem nochmals steigenden Fehlbetrag gerechnet und erst ab 2027 wieder positive Jahresergebnisse prognostiziert. Diese Entwicklung belegt weiterhin eindrucksvoll die Notwendigkeit einer strikten Haushaltsdisziplin in Planung und Vollzug um die Zukunftsfähigkeit der prosperierenden Stadt Mendig nicht zu gefährden.

Die Stadt Mendig nimmt bis einschließlich 2026 mit jährlich 17.554 EUR noch am auslaufenden Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) teil; eine Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“ (PEK-RP) wurde seitens des Landes leider abgelehnt. Schlüsselzuweisungen A und B erhält die Stadt Mendig aufgrund der eigenen Finanzkraftmesszahl nicht. Die Zuweisung zentrale Orte ist mit 211.848 EUR im Haushaltsplan berücksichtigt.

Bei prozentual gesenkter Verbandsgemeindeumlage und leicht erhöhter Kreisumlage ergibt sich per Saldo eine diesbezügliche Mehrbelastung der Stadt Mendig um 95.560 EUR.

Nach vorläufiger Berechnung wird das Jahresergebnis 2024 gegenüber der Planung jedoch deutlich positiver abschließen, was eine vorsichtig optimistische Ausgangsbasis der weiteren Prognosen zulässt.

## 2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von 281.190 EUR (Vorjahr: 260.470 EUR) deckt teilweise die Tilgungsleistungen für Investitionskredite von 906.200 EUR ab. Die ungedeckten Tilgungsleistungen von 625.010 EUR sowie der Mindest-Rückführungsbetrag von 34.870 EUR erhöhen leider wiederum die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von 659.880 EUR.

Der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von – 541.990 EUR (Vorjahr: – 344.990 EUR) führt zu einem Kreditbedarf in gleicher Höhe und belastet damit zusätzlich die Zins- und Tilgungslasten der Folgejahre.

Zum Jahresende 2023 belief sich das Eigenkapital auf 6.871.138,39 EUR und konnte im Laufe des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich auf 7.704.698,39 EUR aufwachsen. Für 2025 ergibt sich leider eine Reduzierung auf dann 7.542.358,39 EUR und spiegelt das negative Jahresergebnis und die weiterhin gespannten Finanzlage der Stadt Mendig wider.

Unverändert ist die Stadt Mendig also gehalten, auch weiterhin die strikten Konsolidierungsschritte zu gehen und ein straffes Engagement zur Festigung der Eigenkapitalausstattung der Stadt Mendig und eine vorbehaltlose Überprüfung sämtlicher möglichen Einnahmepositionen und kritische Beurteilung sämtlicher Ausgaben (insbesondere der freiwilligen Leistungen) zu betreiben.

Der konsolidierte Investitionsplan für 2025 zeigt auch weiterhin eine Beschränkung auf unabweisbaren Ausgaben für den Bereich Kindertagesstätten und die Fortführung bereits begonnener und hoch bezuschusster Projekte (z. B. Dorf-erneuerung/Städtebauförderung, Straßenausbau, Breitbandausbau und Radweginfrastruktur, Lavakeller und Laacher-See-Halle, schrittweise Sanierung des Vulkanbades).

Dabei sind insbesondere die Investitionen im Bereich Kindertagesstätten alternativlos und bilden einen Schwerpunkt der unabweisbaren Ausgaben.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen 2025 belaufen sich auf insgesamt 2.341.390 EUR.

Dem stehen Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt 1.799.400 EUR (Vorjahr: 1.726.890 EUR) gegenüber.

Der investive Kreditbedarf beläuft sich auf 541.990EUR (Vorjahr: 344.990 EUR).

Leider ergibt sich unter Einbeziehung der „Freie Finanzspitze“ als wesentliches Indiz für die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mendig wie in den Vorjahren mit – 659.880 EUR erneut die Feststellung, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mendig aktuell nicht gegeben ist.

Daher bleibt die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite auch weiterhin mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Es muss zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und finanziellen Generationengerechtigkeit weiterhin oberstes Ziel der Stadt Mendig sein, für die Folgejahre den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich mit aller Kraft anzustreben.

### **3. Haushaltsausgleich**

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO).

#### Ausgleich im Ergebnishaushalt

Die vorgelegte Haushaltssatzung mit dem Plan und den Anlagen weist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von - 162.340 EUR aus. Der Ergebnishaushalt kann daher nicht ausgeglichen werden.

#### Ausgleich im Finanzhaushalt

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. 281.190 EUR deckt nur teilweise die Tilgungsleistungen i. H. v. 906.200 EUR und den Mindestrückführungsbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse i. H. v. 34.870 EUR ab, so dass sich die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde um weitere 659.880 EUR erhöhen.

Auch im Finanzhaushalt konnte damit kein Ausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO erzielt werden.

#### Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2025 der Stadt Mendig in der Planung erneut nicht ausgeglichen.

Die unbestritten vorliegenden Konsolidierungsbemühungen zeigen zumindest den Willen, die Haushaltswirtschaft an dem Notwendigen und Erforderlichen zu orientieren und lässt gleichzeitig eine zukunftsgerichtete Generationengerechtigkeit erkennen.

Dennoch ist die Stadt Mendig in der unverändert schwierigen Finanzlage auch weiterhin verpflichtet nach zusätzlichen Einsparpotentialen und Einnahmesteigerungen zu streben.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Mendig, insbesondere der anhaltend negativen freien Finanzspitze, ist deren dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und muss deutlich verbessert werden.

Aus diesem Grund ist auch 2025 die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den oder die verantwortlichen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf. Von der Möglichkeit der Einzelkreditgenehmigung haben wir im Übrigen abgesehen, weil wir davon ausgehen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung für die Stadt über ein ausreichend entwickeltes Kreditmanagement verfügt. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

#### 4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 17.297.488,97 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich 17.593.158,97 EUR.

##### Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.341.390 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.799.400 EUR gegenüber. Die verbleibenden 541.990 EUR sind entsprechend der Veranschlagung in voller Höhe durch die Aufnahme eines Investitionskredits auf dem sonstigen Kreditmarkt zu finanzieren.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr 2025 planmäßig in Höhe von 906.200 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 15.567.610,61 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 15.203.400,61 EUR.

Ziel ist ausweislich des Vorberichtes zum Haushaltsplan der weitere Schuldenabbau.

##### Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite)

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Tilgung der Investitionskredite nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, steigen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde weiter an. Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Verbandsgemeinde von 1.729.878,36 EUR wachsen damit auf voraussichtlich 2.389.758,36 EUR zum 31.12.2025 an.

#### 5. Stellenplan

Bei der Ausführung des Stellenplanes sind die tarifrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bezüglich der Personalbesetzung in den Kindertagesstätten ist grundsätzlich auf die seitens der Heimaufsicht und dem Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel zu achten.

- ➔ Bezüglich der zusätzlichen Stelle einer/s Stadtarbeiters/in für den Bereich Grünflächen bitten wir zunächst um Darlegung des tatsächlichen Mehrbedarfs und stellen diese neue Stelle unter den Vorbehalt einer Einzelgenehmigung. Von personalrechtlichen Maßnahmen diesbezüglich ist folglich zunächst Abstand zu nehmen.

## II. Entscheidungen und Feststellungen

### Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit trotz Bedenken die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Mendig in Höhe von

**541.990 EUR**

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- **Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

### Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2025 sind in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 1.679.000 EUR berücksichtigt bzw. davon 1.354.060 EUR für Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird insoweit genehmigt, als auch hier die Voraussetzungen für die zur Finanzierung von Maßnahmen vorliegen müssen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- **Verpflichtungsermächtigen für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Genehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 und 105 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von

7.641.900 EUR

### Weitere Feststellungen/Anmerkungen

- Die Ausweitung bestehender freiwilliger Ausgaben oder gar die Neugestaltung ist unverändert nicht zulässig. Vielmehr ist die Stadt Mendig aufgrund der Finanzlage nochmals verstärkt gehalten, freiwillige Leistungen zu hinterfragen und möglichst zu reduzieren.
- Die städtischen Gremien sind gehalten, im Rahmen der stetigen Aktualisierung und Fortführung eines strikten Konsolidierungsprogrammes ihren gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Etathoheit und Steuerung der Finanzsituation nachzukommen um die Stadt Mendig wieder in eine gesetzlich zulässige Finanzlage zu steuern und so die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Die am 17.12.2024 beschlossene Auflistung ist daher fortzuschreiben und zukünftig durch den Stadtrat zu genehmigen.

### Unbedenklichkeitsbestätigung

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde wiederholt gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) verstoßen. § 121 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Gemeinderats, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Ausnahmefall kann eine nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung auch dann erteilt bzw. auf eine Beanstandung wegen Rechtsverstoß verzichtet werden, wenn eine Gemeinde trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten einen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht.

Nach Abwägung teilen wir Ihnen mit, **dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2025 (Ausnahme: zusätzliche Stelle Stadtarbeiter/in) Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert

